



Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 17.05.2021

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5863

Schriftlich Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Ergänzung des LVwG SH
(Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen)
– Drucks. 19/2847 –

Ob die Ermöglichung polizeilicher und ordnungsbehördlicher Geschwindigkeitsüberwachung im Straßenverkehr statt nur an bestimmten Punkten jetzt als Durchschnittstempo auf ganzen Straßenabschnitten (sog. „Abschnittskontrollen“) technisch-funktional zuverlässig, sicherheitstaktisch erwünscht sowie hinsichtlich Aufwand und Ertrag sinnvoll ist, müssen die betreffenden Praxisexperten beurteilen. Die hiesige Stellungnahme beschränkt sich – da die allgemeine rechtssystematische Einpassbarkeit unproblematisch ist – auf die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der beantragten Gesetzesergänzung.

1. Dabei muss zunächst der Landesgesetzgeber für einen solchen Legislativakt überhaupt zuständig sein. Das ist im Ergebnis jedoch eindeutig zu bejahen. Zwar dürfte wohl nicht ganz eindeutig sein, ob das angestrebte neue Instrument als Teil des Strafverfahrens- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts, als Maßnahme der Strafverfolgungsvorsorge oder sogar als eine Komponente des Straßenverkehrsrechts zu gelten hat. Das sind durchweg Materien der konkurrierenden Legislativkompetenz des Bundes. Aber der Bund hat von seiner entsprechenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen abschließenden Gebrauch gemacht, so

dass sich für die Länder im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG keine Sperrwirkung ergibt, sondern ihnen nun die entsprechende Regelungskompetenz zusteht. – Und wenn stattdessen die Abschnittskontrolle sogar zum allgemeinen Gefahrenabwehrrecht gehörte, ergibt sich die Landeszuständigkeit unmittelbar aus Art. 70 Abs. 1 GG.

All dies hat für eine entsprechende Regelung des niedersächsischen Gesetzgebers schon das OVG Lüneburg, U. v. 13.11.2019 (12 LC 79/19), NZV 2020, S. 145 ff., Rdnrn. 31 - 39, ausführlich und überzeugend dargelegt. Hierauf wird vollumfänglich Bezug genommen.

2. Auch inhaltlich lässt sich von Seiten des Verfassungsrechts nichts gegen den Entwurf einwenden. Als Kollisionsnorm käme allein das aus Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG fließende sog. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ in Betracht. Dieses ist dann aber unter strenger Verhältnismäßigkeitsanforderung (sowie der Voraussetzung von Normenklarheit und Bestimmtheit) zugunsten eines von der Verfassung angelegten Zwecks auch einschränkbar (BVerfG; st.Rspr. seit U. v. 15.12.1983, E 65, 1 [41 ff.]; zuletzt zum hiesigen Bereich U. v. 18.12.2018, E 150, 244 ff.)

Dass all diese Einschränkungsbefindungen für den beantragten § 184 Abs. 7 LVwG SH – richtig wäre übrigens: Absatz 6 – gegeben sind, hat das bereits oben angeführte Urteil des OVG Lüneburg v. 13.11.2019 (12 LC 79/19), Rdnrn. 40 – 47, so detailliert und sorgfältig dargetan, dass hierauf ohne weiteres verwiesen werden kann. Diese Entscheidung erging zwar konkret zu § 32 Abs. 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), aber die jetzt für das LVwG SH beantragte Gesetzesergänzung entspricht eben (außer dass landesrechtsgemäß für `Verwaltungsbehörden` die Bezeichnung „Ordnungsbehörden“ verwendet wird) exakt jener niedersächsischen Vorschrift. Der umfassende Verweis auf die Entscheidung des OVG Lüneburg bietet sich auch deshalb geradezu an, weil die gegen das Urteil in Gang gesetzten Rechtsmittel dann sowohl vom Bundesverwaltungsgericht (B. v. 31.7.2020 [3 B 4.20]), NJW 2020, S. 3401, wie vom Bundesverfassungsgericht (B. v. 11.01.2021 [1 BvR 2356/20]) ohne weiteres verworfen wurden.

gez. Schmidt-Jortzig